


BG BAU, 30682 Hannover

12 2FFF C311 41 E000 28F1
DV 08.24 0,85 Deutsche Post 

*479*655*1**K2007*

Thomas Pfeiffer, Sascha Schwarz GbR
Untere Espen 5
57334 Bad Laasphe

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 7998 5570 3468 001
(bitte stets angeben)
Ihr Ansprechpartner: Frau Bohl
Telefon: 0202 398-3559
Fax: 0800 6686688-23500
E-Mail: mbm@bgbau.de

Datum: 07.08.2024

Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung

– Die Echtheit des Dokuments sollten Sie sich über den QR-Code oder Link bestätigen lassen. –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bescheinigen Ihnen hiermit, dass Sie Mitglied unserer Berufsgenossenschaft sind und Ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen zur gesetzlichen Unfallversicherung, bezogen auf die unten genannten gemeldeten Jahresarbeitsentgelte, erfüllt haben.

Folgende Unternehmensteile sind hier erfasst:

Unternehmensteile	Gemeldete Jahresarbeitsentgelte, die den aktuellen Vorschüssen zugrunde liegen EUR
Wand- oder Bodenbelagsarbeiten	1.043.824,00
Wasserschadenbeseitigung	0,00
Büroteil des Unternehmens	160.788,00

Diese Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum bis zum **15.02.2025** gültig und entfaltet keine Wirkung für vorherige Zeiträume.

Der Auftraggeber haftet grundsätzlich aus dem Auftragsverhältnis zum Auftragnehmer für dessen nicht gezahlte UV-Beiträge (§ 150 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – SGB – VII).

Unbedenklichkeitsbescheinigungen der BG BAU befreien nur dann von einer Inanspruchnahme, wenn

1. ihre Echtheit überprüfbar ist und
2. die Gültigkeitszeiträume der Bescheinigungen den gesamten Zeitraum des Auftragsverhältnisses, ab dem Zeitpunkt der Auftragsvergabe bis zum Abschluss der Bauarbeiten, erfassen und
3. das Verhältnis der obigen Arbeitsentgelte zu der Anzahl der auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten plausibel ist und
4. der Auftragnehmer mit den obigen Unternehmensteilen die übernommenen Arbeiten ausführen kann.

Beim Vorliegen von Arbeitnehmerüberlassung schützt diese Bescheinigung in keinem Fall vor einer möglichen Beitragshaftung (§ 150 Abs. 3 SGB VII, §§ 9, 10 AÜG).

